

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung¹:

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement

vom 06.07.2016

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele des Studiengangs
- § 3 Abschluss des Studiengangs
- § 4 Studienberatung
- § 5 European Credit Transfer System (ECTS)
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Gebühren
- § 8 Kooperationen
- § 9 Studienplätze

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 20.07.2016 seine Genehmigung erteilt

III. Aufbau des Studiums

- § 10 Formen des Lehrangebots
- § 11 Aufbau des Studiums, Studienstruktur und -inhalte

IV. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

- § 12 Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistungen, Fristen und Remonstration von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfer und Prüferinnen
- § 14 Benotung und Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussprüfung
- § 15 Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung
- § 16 Schriftliche Abschlussarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Bestehen, Bildung der Gesamtnote
- § 19 Anerkennungsprüfung
- § 20 Täuschung

V. Abschlussdokumente und Rechtsbehelf bezüglich Abschlussnote

- § 21 Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades
- § 22 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 23 Rechtsbehelf bezüglich der Abschlussnote
- § 24 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

I. Präambel

Der Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement richtet sich an Hochschulabsolventen und -absolventinnen aller Fachrichtungen, die zwischen den Abschlussvarianten „M.A.“ (generelle Grundlagen und Methodenkompetenz von Mediation und Konfliktmanagement) und „LL.M.“ (Fokus auf rechtlichen Dimensionen von Mediation und Konfliktmanagement) wählen können. In beiden Abschlussvarianten werden Mediation und Konfliktmanagement mit einem breiten, interdisziplinären und praxisorientierten Ansatz gelehrt. Wo dies nicht anders gekennzeichnet ist, gelten die Bestimmungen dieser studiengangsspezifischen Ordnung für beide Abschlussvarianten gleichermaßen.

II. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der EUV (ASPO) vom 27.01.2016 werden für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement an der Juristischen Fakultät der Europa-

Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO durch die nachfolgenden Regelungen wie folgt studiengangsspezifisch konkretisiert oder ergänzt.

- (2) Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Struktur des postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement.

§ 2

Ausbildungsziele des Studiengangs (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

- (1) Der Studiengang soll die Absolventen und Absolventinnen befähigen, als Mediatoren bzw. Mediatorinnen und als Konfliktmanager bzw. Konfliktmanagerinnen professionell und reflektiert zu handeln und sich zugleich mit den interdisziplinär verankerten Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement wissenschaftlich auseinander zu setzen. Dazu sind praktische Fähigkeiten und ein fundiertes theoretisches Wissen erforderlich. Entsprechend ergeben sich zwei eng miteinander verknüpfte Ausbildungsziele.
- (2) Erster Schwerpunkt ist die anwendungsorientierte Aus- und Weiterbildung. In einer den internationalen und nationalen Standards von mindestens 200 Stunden entsprechenden Ausbildung zum Mediator bzw. zur Mediatorin werden die praktischen mediativen Fähigkeiten sowie die mediationsspezifische Sozial- und Kommunikationskompetenz der Studierenden entwickelt (nur Gruppe A, siehe § 9). Die Studierenden, die bereits eine Mediationsausbildung mitbringen, werden ihre praktischen Mediationsfähigkeiten sowie die mediationsspezifischen Sozial- und Kommunikationskompetenzen vertiefen (nur Gruppe B, siehe § 9).
- (3) Den zweiten Schwerpunkt bildet die umfassende Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement auf der Basis der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen (Gruppe A und Gruppe B, siehe § 9). Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die an den Mediator bzw. die Mediatorin und den Konfliktmanager bzw. die Konfliktmanagerin herangetragenen Herausforderungen auf wissenschaftlichem Niveau zu analysieren. Die theoretische Abstraktion ermöglicht es zudem, die Übertragbarkeit mediativer Strukturen auf unterschiedliche Konfliktsysteme und andere Verfahrensarten zu überprüfen.

§ 3

Abschluss des Studiengangs (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 4 ASPO)

- (1) Durch ein erfolgreiches Absolvieren der Master-Prüfung erwirbt der Kandidat bzw. die Kandidatin einen zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss. Entsprechend soll die Prüfung den Nachweis erbringen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin über qualifizierte Fähigkeiten und Kenntnisse der konflikttheoretischen, juristischen, wirtschaftswissenschaftlichen, psychologischen, politikwissenschaftlichen und sonstigen wissenschaftlichen Hintergründe von Mediation und Konfliktmanagement verfügt.
- (2) Mit dem Bestehen der Master-Prüfung wird je nach gewählter Abschlussvariante der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ bzw. „Master of Laws (LL.M.)“ erworben.

§ 4

Studienberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, Abs. 6, Abs. 7 Satz 3 ASPO)

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs ist insbesondere verantwortlich für die Gesamtkonzeption, inhaltliche Abstimmung der Präsenz-Lehrveranstaltungen und Fernstudien-Kurse sowie die konzeptuelle Weiterentwicklung des Studiengangs. Die wissenschaftliche Leitung wird von der Juristischen Fakultät der EUV bestimmt.
- (2) Zusätzlich zur wissenschaftlichen Leitung stehen zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung und Betreuung der Studierenden die jeweiligen Ausbilder und Ausbilderinnen zur Verfügung. Dies gilt auch für den Teil der Studieninhalte, welcher im Rahmen des Fernstudiums erarbeitet wird.
- (3) Zur organisatorischen und konzeptuellen Beratung und Betreuung der Studierenden sowie als zentrale Ansprechstelle steht darüber hinaus die geschäftsführende Koordination des Master-Studiengangs zur Verfügung.
- (4) Werden die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung nicht bis Ende des dritten Semesters zuzüglich einer angemessenen Frist von 4 Semestern abgelegt, ist eine verpflichtende Studienfachberatung nach § 6 ASPO durchzuführen. Ziel dieser verpflichtenden Studienfachberatung ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 ASPO der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung. Die verpflichtende Studienfachberatung kann persönlich, schriftlich, telefonisch und elektronisch erfolgen. Die verpflichtende Studienfachberatung erfolgt in Verantwortung des Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement durch den wissenschaftlichen Leiter oder die wissenschaftliche Leiterin des Master-Studiengangs. Im Verhinderungsfall kann durch den wissenschaftlichen

Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin ein anderer Hochschullehrer bzw. eine andere Hochschullehrerin benannt werden.

- (5) Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den wissenschaftlichen Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin zu erbringen. Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

§ 5 European Credit Transfer System (ECTS) (zu § 4 Abs. 4 ASPO)

- (1) Der Studien- und Prüfungsaufwand wird in ECTS-Credits berechnet, welche in Verbindung mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Master-Prüfung vergeben werden.
- (2) Insgesamt sind in dem Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement 60 ECTS-Credits zu erwerben.
- (3) Ein ECTS-Credit umfasst einen Workload von 30 Stunden.
- (4) Das Studium umfasst pro Semester 18 Semesterwochenstunden (SWS) im Rahmen von Modulen im Präsenzstudium und Kursen im Fernstudium, insgesamt also 54 SWS.

§ 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz, Abs. 3 Satz 1 ASPO)

- (1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit und der Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung drei Semester. Für weitergehende Regelungen findet § 19 ASPO Anwendung. Ein neuer Jahrgang startet alle eineinhalb Jahre abwechselnd im Sommer bzw. im Wintersemester.

Der Studiengang ist über den bestehenden berufsbegleitenden Studienverlaufsplan hinaus nicht noch weitergehend teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden.

- (2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser studiengangsspezifischen Ordnung beigefügt ist.
- (3) Die Geschlossenheit und Konstanz der Lehrgruppen ist ein besonderes Merkmal dieses Studiengangs. Die Teilnahme an den Prä-

senzveranstaltungen in der festgelegten Abfolge ist daher obligatorisch.

- (4) Bei Vorliegen zwingender Gründe (wie z.B. Krankheit oder persönliche Härtefälle) ist die Nicht-Teilnahme an einzelnen Präsenzmodulen ausgleichbar. Die Modalitäten der Nachholung einer versäumten Präsenzveranstaltung oder Teilen einer solchen werden von der wissenschaftlichen Leitung festgelegt.

§ 7 Gebühren

Das Studium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 8 Kooperationen

Die Möglichkeit zu nationalen und internationalen Kooperationen mit anderen Universitäten und Institutionen ist gegeben. Über Art und Umfang der jeweiligen Kooperation entscheidet die wissenschaftliche Leitung im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät.

§ 9 Studienplätze

Im Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement stehen Studienplätze sowohl für Bewerber und Bewerberinnen ohne eine bisherige praktische Mediationsausbildung (Teilnehmer und Teilnehmerinnen Gruppe A) zur Verfügung als auch für Bewerber und Bewerberinnen, die bereits eine praktische Mediationsausbildung abgeschlossen haben (Teilnehmer und Teilnehmerinnen Gruppe B). Dabei ist der Abschluss einer praktischen Mediationsausbildung keine Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang. Studierende mit bereits absolvierter praktischer Mediationsausbildung besuchen allerdings weniger Präsenzveranstaltungen und zahlen somit auch eine geringere Studiengebühr gemäß der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils geltenden Fassung als Studierende, die die praktische Mediationsausbildung erst mit diesem Studiengang erwerben wollen.

III. Aufbau des Studiums

§ 10 Formen des Lehrangebots (zu § 7 ASPO)

Das Lehrangebot für diesen Studiengang setzt sich aus Präsenz-Lehrveranstaltungen in Form von Seminaren und Fernstudien-Elementen zusammen. Einzelheiten regelt § 11 dieser studiengangsspezifischen Ordnung.

§ 11

Aufbau des Studiums, Studienstruktur und -inhalte

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und § 7 ASPO)

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Wesentliche Bestandteile des Studiums sind obligatorische Präsenz-Veranstaltungen, die die relevanten Inhalte von Theorie und Praxis von Mediation und Konfliktmanagement interdisziplinär beleuchten. Dieses Studienangebot wird durch Fernstudien-Kurse und einen Katalog von Spezialisierungen im Vertiefungsbereich ergänzt.
 - (2) Soweit Studierende eine Mediationsausbildung ganz oder teilweise absolviert haben, ist eine Anrechnung auf die Module der Präsenz-Praxis-Ausbildung möglich. Über die Anerkennung und ihren Umfang entscheidet die wissenschaftliche Leitung. Die – vom Nachweis der Praxisfälle abgesehen – abgeschlossene Ausbildung an der Mediationsstelle Frankfurt (Oder) wird ausdrücklich anerkannt.
 - (3) Die Ausbildungsinhalte, die zu den jeweiligen Abschlussvarianten Master of Arts (M.A.) bzw. Master of Laws (LL.M.) führen, sind im Anhang – als verbindlicher Bestandteil dieser studien-gangsspezifischen Ordnung – als Übersicht zu den Modulen der Präsenz-/Fernstudienaufteilung, den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den jeweiligen ECTS-Punkten geregelt.
 - (4) Die zu vermittelnden Inhalte verteilen sich in beiden Vertiefungsrichtungen wie folgt auf die verschiedenen Module:
 1. Modul Präsenz-Praxis-Ausbildung
 - a) Modul Praxis-Ausbildung (PPM) (nur Gruppe A, siehe § 9)
 - Umfassende praktische Ausbildung zum Mediator
 - b) Modul Schul- und Stilvergleich (SSV) (nur Gruppe B, siehe § 9)
 - Systematischer Vergleich von Gemeinsamkeiten und Unterschieden verschiedener Mediationsmodelle
 - Unterschiedliche Interventionsrichtungen und -schwerpunkte verschiedener Mediations-schulen
 - Verhältnis von (persönlicher) Haltung, professioneller Rolle und gewählter Interventionsmethodik
 - Klärung ihrer eigenen Stilentscheidungen
 - Co-Mediation
 - Super-/Intervision
 2. Modul Präsenz-Theorie-Ausbildung (PTM) (für Gruppe A und Gruppe B)
 - Hintergründe, Ziele und Entwicklungstendenzen von Mediation und Konfliktmanagement
 - Risiken und Grenzen von Mediation und Konfliktmanagement
 - Institutionalisierung und Professionalisierung von Mediation und Konfliktmanagement
 3. Modul Allgemeine Pflichtlektüre und Modul Vertiefungslektüre (Fernstudienkurse, FK) (für Gruppe A und Gruppe B)
 - Vertiefung der Inhalte der Präsenz-Module
 - Allgemeine Konflikttheorie
 - Interdisziplinäre Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement
 - Streitbehandlungslehre und Grundlagen der Verfahrenswahl
 - Erarbeitung spezieller Einsatzgebiete von Mediation und Konfliktmanagement (z.B. in der Arbeitswelt, im Justizwesen und im Völkerrecht)
 4. Vertiefungsmodul (VM) (für Gruppe A und Gruppe B)
 - Mediation und Konfliktmanagement im wirtschaftlichen Bereich
 - Mediation und Konfliktmanagement im öffentlichen Bereich
 - Familienmediation
 - Mediation und Konfliktmanagement im internationalen Kontext
 - Querschnittsbereich/Grundlagenvertiefung (für Gruppe A und Gruppe B)
 5. Modul Querschnittskompetenzen (QK) (für Gruppe A und Gruppe B)
 - Möglichkeiten und Perspektiven der Verfahrensgestaltung
 - Kompetenzfelder wie Gender, Diversity, Visualisierung (Abschlussvariante M.A.)
 - Rechtliche Dimensionen von Mediation und Konfliktmanagement (Abschlussvariante LL.M.)
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme weiterer und die Konkretisierung der vorhandenen Lehrinhalte obliegen der wissenschaftlichen Leitung, ebenso die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den unterschiedlichen Modulan-

- (6) Die Semesterwochenstunden verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Semester:

Semester	Semesterwochenstunden	Module
1.Semester	5 1 2 10	PPM (Gruppe A) SSV (Gruppe B) PTM (Gruppe A u. B) FK (Gruppe A u. B)
2.Semester	5 3 10	PPM (Gruppe A) PTM (Gruppe A u. B) FK (Gruppe A u. B)
3.Semester	2 10 6	PPM (Gruppe A) FK (Gruppe A u. B) VM (Gruppe A u. B)

IV. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

§ 12

Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistungen, Fristen und Remonstration von studienbegleitenden Prüfungsleistungen (zu § 16 ASPO)

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in diesem Studiengang durch deren häusliche Anfertigung erbracht.
- (2) Durch die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird die fortschreitende Aneignung der Studieninhalte sichergestellt. Sie dienen gleichermaßen der Sicherung und der Kontrolle erworbenen Wissens.
- (3) Das Spektrum möglicher studienbegleitender Prüfungsleistungen reicht von Kursbegleitenden Essays (Abhandlungen eines theoretischen Inhalts, deren Schwerpunkt auf der Erarbeitung einer individuellen Perspektive sowie der Einbettung in den Gesamtkontext des Themengebietetes liegt und einen Umfang von maximal 12.000 Zeichen (+/- 10% inkl. Leerzeichen und Fußnoten) hat) über Mediation Journals (Aufsätze, die die Reflexion der in Praxis-Präsenz-Veranstaltungen persönlich erlebten Prozesse und Dynamiken zum Gegenstand haben) bis hin zu Modul-Fazits (schriftliche Kommentierung von Fernstudien-Einheiten im Umfang von jeweils 0,5 bis zu einer Seite der jeweils bearbeiteten Literatur).
- (4) Jedes Modul der Präsenz-Praxis-Ausbildung ist notwendig mit dem Verfassen eines Mediation

Journals, jedes Modul der Präsenz-Theorie-Ausbildung und des Vertiefungsmoduls sowie des Moduls Querschnittskompetenzen mit der Anfertigung eines kursbegleitenden Essays zu einem mit der jeweilig zugeordneten Pflichtlektüre zusammenhängenden Themas sowie die Module Allgemeine Pflichtlektüre und Vertiefungslektüre als Fernstudienkurse mit der Anfertigung von Modulfazits verbunden.

- (5) Kursbegleitende Essays müssen fristgemäß 10 Tage vor Beginn der jeweiligen Präsenz-Theorie-Veranstaltung bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages per Email eingereicht werden. Mediation Journals müssen innerhalb von 16 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Präsenz-Praxis-Veranstaltung eingereicht werden. Einzelheiten regelt der Dozent des jeweiligen Moduls. Die übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines jeden Semesters müssen bis spätestens zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Eine Überprüfung der Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist nur im Wege einer Remonstration zu erreichen. Die Remonstration muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gutachtens schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht und begründet werden. Der Prüfungsausschuss leitet die Remonstration dem Prüfer bzw. der Prüferin zu. Der Prüfer bzw. die Prüferin fasst nach Eingang der Remonstration eine schriftliche Stellungnahme und nimmt ggf. eine neue Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistung vor.
- (7) Auf die einzelnen Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Credits im Zusammenhang mit dem zugehörigen Modul:
 - Mediation Journal
1 bzw. 6 ECTS-Credits bei einer Bewertung mit „bestanden“
 - Kursbegleitendes Essay
3 ECTS-Credits bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“
 - Modul-Fazit
6 ECTS-Credits bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“.

Folgende Verteilung von ECTS-Credits ist vorgesehen:

Semester	Semesterwochenstunden	Leistungsnachweise in ECTS-Credits	ECTS-Credits gesamt
1. Semester	18	3 aus PPM (Gruppe A) 6 aus SSV (Gruppe B) 6 aus PTM 6 aus FK	15 (Gruppe A) 18 (Gruppe B)
2. Semester	18	2 aus PPM (Gruppe A) 3 aus PTM 3 aus QSK* 6 aus FK	14 (Gruppe A) 12 (Gruppe B)
3. Semester	18	1 aus PPM (Gruppe A) 6 aus VM Abschlussarbeit Mündliche Prüfung	7 (Gruppe A) 6 (Gruppe B) 18 (Gruppe A u. B) 6 (Gruppe A u. B)
Master-Prüfung			
			60

* Querschnittskompetenzen

§ 13

Prüfer und Prüferinnen (zu § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 ASPO)

- (1) Die Bewertung bzw. Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann durch die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung des Master-Studienganges, dessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Dozenten und Dozentinnen der Präsenz-Seminare sowie weitere fachkundige Personen erfolgen, sofern die vorgenannten Prüfer und Prüferinnen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung.
- (3) Zum Prüfer oder zur Prüferin der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung können alle Personen bestellt werden, die an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung, alle Ausbilder und alle Ausbilderinnen sowie Autoren und Autorinnen der Fernstudien-Kurse des Master-Studienganges, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 ASPO erfüllen und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 17 Abs. 3 ASPO ist maßgeblich zu beachten.

- (4) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen der mündlichen Abschlussprüfung soll spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfer und Prüferinnen ist zulässig.

§ 14

Benotung und Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussprüfung (zu § 17 Abs. 16, § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a) und Satz 4, Abs. 2, Abs. 5 Satz 2 und 4, Abs. 6 Satz 1 und 3, Abs. 7 Satz 1 und zu § 25 Abs. 2 und 3 ASPO)

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind entweder mit „bestanden/nicht bestanden“ zu bewerten (Mediation Journals für die praktische Ausbildung) bzw. differenziert nach Abs. 3 zu benoten (Kursbegleitende Essays und Modulfazits).
Die studienabschließenden Leistungen zur Master-Prüfung sind differenziert nach Abs. 3 und 4 zu benoten.
- (2) Für die differenzierte Benotung von prüfungsrelevanten Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung werden differenziert durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der Noten in Abs. 2 um 0,3 benotet. Danach ergeben sich zusätzlich zu Abs. 2 folgende Noten: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7.
- (4) Ist eine Gesamtleistung des Moduls als Durchschnitt von Einzelleistungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt von:

1,0 - 1,5	sehr gut
über 1,5 - 2,5	gut
über 2,5 - 3,5	befriedigend
über 3,5 - 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend.

§ 18 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die Bewertung bzw. Benotung einer wiederholten Prüfungsleistung muss von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen vorgenommen werden. Der Durchschnitt beider Einzelnoten ergibt die Gesamtnote der wiederholten Prüfungsleistung.
- (6) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit (schriftliche Masterarbeit) kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen und vom Prüfungsausschuss ein Zeitraum festzusetzen, binnen dessen die Master-Arbeit wiederholt werden kann. Für die Wiederholung gilt § 16 Abs. 1 bis 8 entsprechend. Wird auch die wiederholte Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (7) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete mündliche Abschlussprüfung kann in einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gilt § 17 Abs. 1 bis 9 entsprechend. Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt bzw. erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 15

Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung (zu § 17 Abs. 9 Satz 2 und § 18 ASPO)

- (1) Durch die studienabschließende Master-Prüfung werden die Aneignung der Studieninhalte und die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Weiterentwicklung des vermittelten Stoffs nachgewiesen.
- (2) Die studienabschließende Master-Prüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Arbeit) und einer mündlichen Abschlussprüfung. Auf die einzelnen Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Credits:
 - Schriftliche Abschlussarbeit
18 ECTS-Punkte
 - Mündliche Abschlussprüfung
6 ECTS-Punkte
- (3) Mit der bestandenen Master-Prüfung ist das Studium abgeschlossen.

§ 16

Schriftliche Abschlussarbeit (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Abs. 4, 5 und 9 Satz 3, Abs. 11 Satz 3 und Abs. 12 Satz 1 ASPO)

- (1) Durch die schriftliche Abschlussarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie zur selbständigen analytischen Durchdringung eines Themengebietes im Bereich von Mediation und Konfliktmanagement in der Lage ist und seine oder ihre Ergebnisse wissenschaftlichen Methoden entsprechend strukturiert zu präsentieren vermag.
- (2) Die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt zum Ende des zweiten Studienseesters. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist, dass die Studierenden anrechenbare Studienleistungen im Umfang von 36 ECTS-Credits zu den einzig noch zu erwerbenden Leistungspunkten für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung absolviert haben.
- (4) Die Themenwahl erfolgt nach Möglichkeit eigenständig in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung. Die nähere Konkretisierung des Themas erfolgt in Absprache mit dem bzw. der nach Anmeldung der Master-Arbeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ASPO ausgesuchten bzw. nach § 17 Abs. 4 Satz 2 ASPO zugeordneten Erstgutachter bzw. Erstgutachterin.
- (5) Die Auswahl des Themas soll spätestens bis zum Ende des zweiten Studienseesters erfolgen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Der Umfang der Arbeit soll 120.000 Zeichen nicht unter- und 150.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten.
- (6) Für eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit, insbesondere im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden, gilt § 17 Abs. 10 und 11 ASPO. Im Falle der Erkrankung ist ab Beginn des vierten Monats vor Abgabetermin der Master-Arbeit ein amtsärztliches Attest erforderlich.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß (Datum des Poststempels) in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form als pdf-Dokument bei der wissenschaftlichen Leitung einzureichen.
- (8) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin aufgrund von Angaben, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 17
Mündliche Abschlussprüfung
(zu § 18 ASPO)

- (1) Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie sowohl die praktisch-methodischen als auch die theoretisch-analytischen Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement beherrscht.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung findet zu Beginn des auf das letzte Studiensemester folgenden Semesters statt. Die Studierenden werden spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch geladen. Die Gutachten zu den innerhalb der regulären Frist nach § 16 Abs. 7 abgegebenen Master-Arbeiten erhalten die Studierenden spätestens 1 Woche vor der mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird der Kandidat bzw. die Kandidatin nur zugelassen werden, wenn er bzw. sie
 - a) während des Studiums im Master-Studiengang insgesamt mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat und
 - b) die schriftliche Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Verhinderung der Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Sofern aufgrund einer Erkrankung der Termin der mündlichen Abschlussprüfung nicht wahrgenommen werden kann, ist für den Nachweis der Erkrankung ein amtsärztliches Attest unverzüglich beizubringen. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. Sie besteht aus mehreren Teilen nach Abs. 6 und hat als Gruppenprüfung nach Abs. 7 einen Umfang von etwa 4 Stunden.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus der Analyse eines Konfliktfalles, der Prüfung der praktischen Kommunikations- und Interventionstechniken, einem Prüfungsgespräch über die knapp zu präsentierende Master-Arbeit sowie einem Prüfungsgespräch über theoretische Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement.
- (7) Die mündliche Abschlussprüfung wird in Gruppen von grundsätzlich 5 Kandidaten bzw. Kandidatinnen durchgeführt. Dabei entfällt auf jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin eine Prüfungsdauer von ca. 50 Minuten. Verringert sich die Anzahl der zu prüfenden Kandidaten und Kandidatinnen in der Gruppenprüfung, verringert sich entsprechend die Gesamtprüfungsdauer gemäß Abs. 5.

- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von dem Prüfer bzw. der Prüferin, die zur Protokollführung bestimmt worden ist, zu unterzeichnen ist.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

- (9) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und Prüferinnen sowie den Kandidaten und Kandidatinnen bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten und Kandidatinnen anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 18
Bestehen der Master-Prüfung,
Bildung der Gesamtnote
(zu § 26 Abs. 1 Satz 1 bis 4 ASPO)

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (6/10), der Note der schriftlichen Abschlussarbeit (3/10) und der Note der mündlichen Prüfung (1/10) zusammen.
- (3) Die Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend der Gewichtung der jeweils vorgesehenen ECTS-Credits. Die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen werden mit der Anzahl der korrespondierenden ECTS-Credits multipliziert und die addierten Produkte durch die Summe der insgesamt in diesem Bereich vergebenen ECTS-Credits dividiert.
- (4) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Gesamtleistung ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 ASPO festzusetzen.

§ 19
Anerkennungsprüfung
(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 12 Abs. 3 S. 3, Abs. 6 S. 3
und 4 ASPO)

- (1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außer-hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.
- (2) Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unter-

lagen erfolgen. Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO ab, wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

- (3) Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät durchgeführt. Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt. Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt dabei 30 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. Im Falle der Prüfungsform einer häuslichen Arbeit beträgt der Umfang 3 Seiten und eine Bearbeitungsfrist von 3 Wochen. Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 20 Täuschung (zu § 21 Abs. 2 Satz 1 ASPO)

Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen gemäß § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss.

V. Abschlussdokumente und Rechtsbehelf bezüglich Abschlussnote

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades (zu § 27 Abs. 2, 3 und 4 ASPO)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und Diploma Supplement wird dem erfolgreichen Kandidaten bzw. der erfolgreichen Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts (M.A.)“ bzw. „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet.
- (2) Mit dem Zeugnis nach § 27 Abs. 3 ASPO wird außerdem ein Nachweis über den Stundenumfang und den Inhalt der abgeschlossenen praktischen Mediationsausbildung (nur Gruppe A, siehe § 9) und der besuchten Vertiefungsmodule sowie das Diploma Supplement nach § 27 Abs. 4 ASPO beigefügt.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums (zu § 28 Abs. 2 und 3 Satz 1 ASPO)

Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder ist bzw. gilt die Master-Prüfung gemäß § 28 Abs. 2 ASPO als „endgültig nicht bestanden“, so erteilt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 ASPO einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23 Rechtsbehelf bezüglich der Abschlussnote

- (1) Eine Überprüfung der Abschlussnote im Zeugnis ist nur im Wege des Widerspruchsverfahrens zu erreichen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses fasst ein entsprechendes schriftliches Gutachten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach Abs. 1, das bei der Entscheidung über den Widerspruch die gleiche Gewichtung erhält wie die Ergebnisse der Prüfenden.

§ 24 Inkrafttreten / Außerkrafttreten /Übergangsbestimmungen

- (1) Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Masterstudium auf der Basis der Studien- und Prüfungsordnung in der Neufassung vom 23.01.2013 begonnen haben, legen ihre Prüfungen nach der zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Studien- und Prüfungsordnung ab. Sie können schriftlich und unwiderruflich beantragen, das Studium entsprechend dieser studiengangsspezifischen Ordnung in Verbindung mit der Neufassung der ASPO vom 27.01.2016 fortzuführen und abzuschließen.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung in der Neufassung vom 23.01.2013 tritt zum 30.09.2017 außer Kraft.
- (4) Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 04.04.2012 vom 27.06.2012 tritt mit Bekanntmachung dieser studiengangsspezifischen Ordnung nach Abs. 1 außer Kraft.

Anlage 1

Modulkatalog: Aufbau des Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement in der Abschlussvariante Master of Arts (M.A.)

1. Für Studierende, die auch die praktische Mediations-Ausbildung an der Europa-Universität Viadrina in diesem Studiengang absolvieren (Gruppe A)

Theoretische Ausbildung

Modul	Vorbereitungsliteratur (durch Fernstudium)	Studienleistung	Lehrformen	ECTS-Credits	Workload gesamt
Modul Theorie-Ausbildung					
Modul Präsenz-Theorie 1: „Hintergründe und Ziele von Mediation und Konfliktmanagement“	KI B1: Spektrum der Konfliktbearbeitungsverfahren KI B2: Konflikt, Konflikttheorien und Konfliktanalyse KI B3: Ziele und Meta-Ziele von Mediation	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 1)	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Präsenz-Theorie 2: „Grundsätze und Grenzen von Mediation und Konfliktmanagement“	KII B1: Psychologische Hintergründe von Mediation KII B2: Grundsätzliche ADR-Kritik KII B3: Grundlagen von Konfliktmanagement	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 2)	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Präsenz-Theorie 3: „Institutionalisierung und Professionalisierung und Konfliktmanagement“	KIII B1: Berufsrecht und Mediation KIII B2: Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Mediation KIII B3: Verankerung von Mediation in der Gesellschaft	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 3)	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Querschnittskompetenzen	KV B1: Visualisierung in der Mediation KV B3: Verfahrensgestaltung KV B2: Mediation und Kultur	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 4)	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Fernstudienlektüre					
Modul Allgemeine Pflichtlektüre	KVI B1: Ethos und Haltung des Mediators KVI B2: Entwicklung einer Streitbehandlungslehre KVI B3: Die Rolle des Rechts in der Mediation KVI B4: Kommunikation I (Modelle) KVI B5: Kommunikation II (Methoden) KVI B6: Philosophische Hintergründe von Mediation KVI B7: Ökonomische Hintergründe von Mediation	Schriftliche Arbeit in Form eines Modulfazits, welches sechs Teile, also jeweils einen Teil zu jedem bearbeiteten Buch mit 0,5 bis zu einer Seite, enthält	Fernstudium	6	180 h

<p>Modul Vertiefungslektüre</p>	<p>Aus folgenden 10 Büchern sind 6 Bücher zur Bearbeitung auszuwählen:</p> <p>KVII B1: Traditionelle Konfliktmittlungsverfahren KVII B2: Professionalisierung der Mediation KVII B3: Rollenverteilung in der Mediation KVII B4: Theorie und Praxis der Gruppendynamik in der Mediation KVII B5: ADR-Entwicklung in den USA KVII B6: Humor und Kreativität in der Mediation KVII B7: Online Dispute Resolution KVII B8: Mediation und Gender KVII B9: Fallmanagement in der Mediation KVIII B10: Co-Mediation KV B11: Macht und Machtungleichgewicht in der Mediation</p>	<p>Schriftliche Arbeit in Form eines Modulfazits, welches sechs Teile, also jeweils einen Teil zu jedem ausgewählten und bearbeiteten Buch mit 0,5 bis zu einer Seite, enthält</p>	<p>Fernstudium</p>	<p>6</p>	<p>180 h</p>
<p>Modul Vertiefungsbereich</p>					
<p>Vertiefungsmodul 1 und Vertiefungsmodul 2</p>	<p>Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Vertiefungsmodule</p> <p>KVIII B1: Wirtschaftsmediation KVIII B2: Mediationsrelevante Grundlagen der Psychologie (Vertiefung) KVIII B3: Familienmediation KVIII B4: Mediation und Konfliktmanagement in öffentlichen Planungsverfahren KVIII B5: Verhandlungsführung KVIII B6: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Friedensprozessen KVIII B7: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Wirtschaftskonflikten KVIII B8: Mediation und Konfliktmanagement mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Jugendhilfe KVIII B9: Mediation und Konfliktmanagement in Organisationen</p>	<p>Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 5 und 6)</p>	<p>Seminar je 3 Tage (20 Präsenzstunden pro Seminar)</p>	<p>je 3</p>	<p>180 h</p>

Praktische Ausbildung

Modul Praxis-Ausbildung					
Modul	Vorbereitungsliteratur (durch Fernstudium)	Studienleistung	Lehrformen	ECTS- Credits	Workload gesamt
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 1 - 6	Nur für Modul Präsenz-Praxis-Seminar Nr. 3: KIV B1: Kommunikation I (Modelle) KIV B2: Kommunikation II (Methoden) Für alle übrigen Präsenz-Praxis-Seminare ist keine eigene theoretische Vorbereitung erforderlich.	Schriftliche (Selbst-) Reflexion in Form von Mediation Journals Nr. 1 – 6 mit der Bewertung „mit Erfolg“	Seminar je 3 Tage (20 Präsenzstunden pro Seminar)	je 1	je 30 Stunden pro Seminar

2. Für Studierende, die vor diesem Masterstudiengang bereits eine praktische Mediationsausbildung absolviert haben (Gruppe B)

Theoretische Ausbildung

Analog 1.

Praktische Ausbildung

Modul Praxis-Ausbildung					
Modul	Vorbereitung durch Fernstudium	Studienleistung	Lehrformen	ECTS- Credits	Workload gesamt
Modul Schul- und Stilvergleich und Praxisvertiefung	KIV B1: Kommunikation I (Modelle) KIV B2: Kommunikation II (Methoden)	Schriftliche (Selbst-) Reflexion in Form eines Mediation Journals mit der Bewertung „mit Erfolg“	Seminar je 3 Tage (20 Präsenzstunden pro Seminar)	6	180 h

Anlage 2

Modulkatalog: Aufbau des Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement in der Abschlussvariante Master of Laws (LL.M.)

1. Für Studierende, die auch die praktische Mediations-Ausbildung an der Europa-Universität Viadrina in diesem Studiengang absolvieren (Gruppe A)

Theoretische Ausbildung

Modul	Vorbereitung durch Fernstudium	Studienleistung	Lehrformen	ECTS-Credits	Workload gesamt
Modul Theorie-Ausbildung					
Modul Präsenz-Theorie 1: „Hintergründe und Ziele von Mediation und Konfliktmanagement“	KI B1: Spektrum der Konfliktbearbeitungsverfahren KI B2: Konflikt, Konflikttheorien und Konfliktanalyse KI B3: Ziele und Meta-Ziele von Mediation	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 1)	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Präsenz-Theorie 2: „Grundsätze und Grenzen von Mediation und Konfliktmanagement in rechtlicher und berufsethischer Hinsicht“	KII B1: Psychologische Hintergründe von Mediation KII B2: Grundsätzliche ADR-Kritik KII B3: Grundlagen von Konfliktmanagement	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 2) mit Bezug zu den juristischen Inhalten des Moduls	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Präsenz-Theorie 3: „Institutionalisierung und Professionalisierung und Konfliktmanagement“	KIII B1: Berufsrecht und Mediation KIII B2: Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Mediation KIII B3: Verankerung von Mediation in der Gesellschaft	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 3)	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Querschnittskompetenzen	KV B1: Juristisches Denken und juristische Sprache in Entscheidungs-, Vorschlags- und Vermittlungsverfahren KV B3: Verfahrensgestaltung KV B2: Mediation und Kultur	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 4) mit Bezug zu den juristischen Inhalten des Moduls	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Fernstudienlektüre					
Modul Allgemeine Pflichtlektüre	KVI B1: Ethos und Haltung des Mediators KVI B2: Entwicklung einer Streitbehandlungslehre KVI B3: Die Rolle des Rechts in der Mediation KVI B4: Kommunikation I (Modelle) KVI B5: Kommunikation II (Methoden) KVI B6: Philosophische Hintergründe von Mediation KVI B7: Ökonomische Hintergründe von Mediation	Schriftliche Arbeit in Form eines Modulfazits, welches sechs Teile, also jeweils einen Teil zu jedem bearbeiteten Buch mit 0,5 bis zu einer Seite, enthält	Fernstudium	6	180 h

Modul Vertiefungslektüre	Aus folgenden 10 Büchern sind 6 Bücher zur Bearbeitung auszuwählen: KVII B1: Traditionelle Konfliktmittlungsverfahren KVII B2: Professionalisierung der Mediation KVII B3: Rollenverteilung in der Mediation KVII B4: Theorie und Praxis der Gruppendynamik in der Mediation KVII B5: ADR-Entwicklung in den USA KVII B6: Humor und Kreativität in der Mediation KVII B7: Online Dispute Resolution KVII B8: Mediation und Gender KVII B9: Fallmanagement in der Mediation KVIII B10: Co-Mediation KV B11: Macht und Machtungleichgewicht in der Mediation	Schriftliche Arbeit in Form eines Modulfazits, welches sechs Teile, also jeweils einen Teil zu jedem ausgewählten und bearbeiteten Buch mit 0,5 bis zu einer Seite, enthält	Fernstudium	6	180 h
Modul Vertiefungsbereich					
Vertiefungsmodul 1 zur Wahl stehen nur Vertiefungsmodul mit schwerpunktmäßig juristischen Inhalten	Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Vertiefungsmodul KVIII B1: Wirtschaftsmediation KVIII B4: Mediation und Konfliktmanagement in öffentlichen Planungsverfahren KVIII B5: Verhandlungsführung KVIII B6: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Friedensprozessen KVIII B7: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Wirtschaftskonflikten	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 5) mit Bezug zu den juristischen Inhalten des Moduls	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Vertiefungsmodul 2 zur Wahl stehen alle Vertiefungsmodul	Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Vertiefungsmodul KVIII B1: Wirtschaftsmediation KVIII B2: Mediationsrelevante Grundlagen der Psychologie (Vertiefung) KVIII B3: Familienmediation KVIII B4: Mediation und Konfliktmanagement in öffentlichen Planungsverfahren KVIII B5: Verhandlungsführung	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 6)	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h

	KVIII B6: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Friedensprozessen KVIII B7: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Wirtschaftskonflikten KVIII B8: Mediation und Konfliktmanagement mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Jugendhilfe KVIII B9: Mediation und Konfliktmanagement in Organisationen				
--	---	--	--	--	--

Praktische Ausbildung

Modul Praxis-Ausbildung					
Modul	Vorbereitung durch Fernstudium	Studienleistung	Lehrformen	ECTS-Credits	Workload gesamt
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 1 - 6	Nur für Modul Präsenz-Praxis-Seminar Nr. 3: KIV B1: Kommunikation I (Modelle) KIV B2: Kommunikation II (Methoden) Für alle übrigen Präsenz-Praxis-Seminare ist keine eigene theoretische Vorbereitung erforderlich.	Schriftliche (Selbst-) Reflexion in Form von Mediation Journals Nr. 1 – 6 mit der Bewertung „mit Erfolg“	Seminar je 3 Tage (20 Präsenzstunden pro Seminar)	je 1	je 30 h pro Seminar

2. Für Studierende, die vor diesem Masterstudiengang bereits eine praktische Mediationsausbildung absolviert haben (Gruppe B)

Theoretische Ausbildung

Analog 1.

Praktische Ausbildung

Modul Praxis-Ausbildung					
Modul	Vorbereitung durch Fernstudium	Studienleistung	Lehrformen	ECTS-Credits	Workload gesamt
Modul Schul- und Stilvergleich und Praxisvertiefung	KIV B1: Kommunikation I (Modelle) KIV B2: Kommunikation II (Methoden)	Schriftliche (Selbst-) Reflexion in Form eines Mediation Journals mit der Bewertung „mit Erfolg“	Seminar je 3 Tage (20 Präsenzstunden pro Seminar)	6	180 h

Anlage 3: Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement in der Abschlussvariante Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung Module	Semester			Art der Prüfungsleistung			Semester- wochenstunden	Leistungs- nachweis in ECTS	Gewicht für Gesamtnote
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	Vorbereitung Literatur im Fernstudium	Präsenzseminar	Prüfungsleistung			
Modul Theorieausbildung							30	18	18/60
Modul Präsenz-Theorie 1 (Gruppe A u. B): „Hintergründe, Rahmen und Ziele von Mediation und Konfliktmanagement“	x			- KIB1: Spektrum der Konfliktbearbeitungsverfahren - KIB2: Konflikt, Konflikttheorien und Konfliktanalyse - KIB3: Ziele und Meta-Ziele von Mediation	3 Tage	schriftliches Essay PTM 1	5	3	3/60
Modul Präsenz-Theorie 2 (Gruppe A u. B): „Grundsätze und Grenzen von Mediation und Konfliktmanagement“	x			- KIIB1: Psychologische Hintergründe von Mediation - KIIB2: Grundsätzliche ADR-Kritik - KIIB3: Grundlagen von Konfliktmanagement	3 Tage	schriftliches Essay PTM 2	5	3	3/60
Modul Präsenz-Theorie 3 (Gruppe A u. B): „Institutionalisierung und Professionalisierung von Mediation und Konfliktmanagement“			x	- KIIB1: Berufsrecht und Mediation - KIIB2: Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Mediation - KIIB3: Verankerung von Mediation in der Gesellschaft	3 Tage	schriftliches Essay PTM 3	5	3	3/60
Modul Querschnittskompetenzen (Gruppe A u. B): - Interkulturelle Sensibilisierung - Visualisierung - Großgruppenverfahren open space		x		- KVB1: Visualisierung in der Mediation - KVB2: Mediation und Kultur - KVB3: Verfahrensgestaltung	3 Tage	schriftliches Essay QK	5	3	3/60
Vertiefungsmodul 1 und Vertiefungsmodul 2 (Gruppe A u. B)			x	Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Vertiefung KVIIIB1: Wirtschaftsmediation KVIIIB2: Mediationsrelevante Grundlagen der Psychologie (Vertiefung) KVIIIB3: Familienmediation KVIIIB4: Mediation und Konfliktmanagement in öffentlichen Planungsverfahren KVIIIB5: Verhandlungsführung KVIIIB6: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Friedensprozessen KVIIIB7: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Wirtschaftskonflikten KVIIIB8: Mediation und Konfliktmanagement mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Jugendhilfe KVIIIB9: Mediation und Konfliktmanagement in Organisationen	je 3 Tage	schriftliches Essay VT 1 und VT 2	10	6	6/60
Modul Praxisausbildung							12	6	6/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 1 (Gruppe A): "Einführung in die Mediationspraxis (und in die Praxisausbildung)"	x			keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 1	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 2 (Gruppe A): "Fallmanagement. Arbeitsbündnis schließen"	x			keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 2	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 3 (Gruppe A): "Themen sammeln. Mit Emotionen arbeiten."	x			- KIVB1: Kommunikation I (Modelle) - KIVB2: Kommunikation II (Methoden) - KVB10: Co-Mediation - Texte zu Feedback	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 3	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 4 (Gruppe A): "Interessen erforschen & Perspektiven ermitteln."		x		keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 4	2	1	1/60

Anlage 3: Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement in der Abschlussvariante Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung Module	Semester			Art der Prüfungsleistung			Semester- wochenstunden	Leistungs- nachweis in ECTS	Gewicht für Gesamtnote
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	Vorbereitung Literatur im Fernstudium	Präsenzseminar	Prüfungsleistung			
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 5 (Gruppe A): "Wertschöpfung & Lösungskreativität unterstützen. Rechtsanwälte in die Mediation einbeziehen."		x		keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 5	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 6 (Gruppe A): "Mediation "in Echtzeit" durchführen. Mediation (und die Praxisausbildung) abschließen."			x	keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 6	2	1	1/60
Modul Schul- und Stilvergleich (Gruppe B)	x			- KIVB1: Kommunikation I (Modelle) - KIVB2: Kommunikation II (Methoden) - KVB10: Co-Mediation - Texte zu Feedback	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal SSV	2	1	1/60
Modul Fernstudienlektüre							12	12	12/60
Modul Allgemeine Pflichtlektüre (Gruppe A u. B)	x			- KVIB1: Ethos und Haltung des Mediators - KVIB2: Entwicklung einer Streitbehandlungslehre - KVIB3: Die Rolle des Rechts in der Mediation - KVIB4: Kommunikation I (Modelle) - KVIB5: Kommunikation II (Methoden) - KVIB6: Philosophische Hintergründe von Mediation - KVIB7: Ökonomische Hintergründe von Mediation	ohne	schriftliche Arbeit pro Buch 1 Fazit (Ausnahme: KVIB4 und KVIB5 zusammen ein Fazit)	6	6	6/60
Modul Vertiefungslektüre (Gruppe A u. B)		x		Aus folgenden 11 Büchern sind 6 Bücher zur Bearbeitung auszuwählen: - KVIB1: Traditionelle Konfliktmittlungsverfahren - KVIB2: Professionalisierung der Mediation - KVIB3: Rollenverteilung in der Mediation - KVIB4: Theorie und Praxis der Gruppendynamik in der Mediation - KVIB5: ADR-Entwicklung in den USA - KVIB6: Humor und Kreativität in der Mediation - KVIB7: Online Dispute Resolution - KVIB8: Mediation und Gender - KVIB9: Fallmanagement in der Mediation - KVIB10: Co-Mediation - KVIB11: Macht und Machtungleichgewicht in der Mediation	ohne	schriftliche Arbeit pro Buch 1 Fazit	6	6	6/60
Abschlussprüfung							6	24	24/60
Masterarbeit (Gruppe A u. B)			x		ohne	Abschlussarbeit	5	18	18/60
Mündliche Abschlussprüfung (Gruppe A u. B)			x		ohne	Kolloquium	1	6	6/60

Anlage 4: Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement in der Abschlussvariante Master of Laws (LL.M.)

Bezeichnung Module	Semester			Art der Prüfungsleistung			Semester- wochenstunden	Leistungs- nachweis in ECTS	Gewicht für Gesamtnote
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	Vorbereitung Literatur im Fernstudium	Präsenzseminar	Prüfungsleistung			
Modul Theorieausbildung							30	18	18/60
Modul Präsenz-Theorie 1 (Gruppe A u. B): „Hintergründe, Rahmen und Ziele von Mediation und Konfliktmanagement“	x			- KIB1: Spektrum der Konfliktbearbeitungsverfahren - KIB2: Konflikt, Konflikttheorien und Konfliktanalyse - KIB3: Ziele und Meta-Ziele von Mediation	3 Tage	schriftliches Essay PTM 1	5	3	3/60
Modul Präsenz-Theorie 2 (Gruppe A u. B): „Grundsätze und Grenzen von Mediation und Konfliktmanagement in rechtlicher und berufsethischer Hinsicht“	x			- KIIB1: Psychologische Hintergründe von Mediation - KIIB2: Grundsätzliche ADR-Kritik - KIIB3: Grundlagen von Konfliktmanagement	3 Tage	schriftliches Essay PTM 2 mit Bezug zu den juristischen Inhalten	5	3	3/60
Modul Präsenz-Theorie 3 (Gruppe A u. B): „Institutionalisierung und Professionalisierung von Mediation und Konfliktmanagement“			x	- KIIB1: Berufsrecht und Mediation - KIIB2: Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Mediation - KIIB3: Verankerung von Mediation in der Gesellschaft	3 Tage	schriftliches Essay PTM 3	5	3	3/60
Modul Querschnittskompetenzen (Gruppe A u. B) - Umgang mit rechtlich geprägten Konflikten in der Mediation/Mediation und Recht - Großgruppenverfahren open space		x		- KVB1: juristisches Denken und juristische Sprache in Entscheidungs-, Vorschlags- und Vermittlungsverfahren - KVB2: Mediation und Kultur - KVB3: Verfahrensgestaltung	3 Tage	schriftliches Essay QK mit Bezug zu den juristischen Inhalten	5	3	3/60
Vertiefungsmodul 1 zur Wahl stehen nur Vertiefungsmodulare mit schwerpunktmäßig juristischen Inhalten (Gruppe A u. B)			x	Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Vertiefung: KVIIIB1: Wirtschaftsmediation KVIIIB4: Mediation und Konfliktmanagement in öffentlichen Planungsverfahren KVIIIB5: Verhandlungsführung KVIIIB6: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Friedensprozessen KVIIIB7: Mediation und Konfliktmanagement mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Jugendhilfe	3 Tage	schriftliches Essay VT 1 mit Bezug zu den juristischen Inhalten	10	6	6/60
Vertiefungsmodul 2 zur Wahl stehen alle Vertiefungsmodulare (Gruppe A u. B)			x	Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Vertiefung KVIIIB1: Wirtschaftsmediation KVIIIB2: Mediationsrelevante Grundlagen der Psychologie (Vertiefung) KVIIIB3: Familienmediation KVIIIB4: Mediation und Konfliktmanagement in öffentlichen Planungsverfahren KVIIIB5: Verhandlungsführung KVIIIB6: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Friedensprozessen KVIIIB7: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Wirtschaftskonflikten KVIIIB8: Mediation und Konfliktmanagement mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Jugendhilfe KVIIIB9: Mediation und Konfliktmanagement in Organisationen	3 Tage	schriftliches Essay VT 2	10	6	6/60
Modul Praxisausbildung							12	6	6/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 1 (Gruppe A): "Einführung in die Mediationspraxis (und in die Praxisausbildung)"	x			keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 1	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 2 (Gruppe A): "Fallmanagement. Arbeitsbündnis schließen"	x			keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 2	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 3 (Gruppe A): "Themen sammeln. Mit Emotionen arbeiten."	x			- KIVB1: Kommunikation I (Modelle) - KIVB2: Kommunikation II (Methoden) - KVB10: Co-Mediation - Texte zu Feedback	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 3	2	1	1/60

Anlage 4: Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement in der Abschlussvariante Master of Laws (LL.M.)

Bezeichnung Module	Semester			Art der Prüfungsleistung			Semester- wochenstunden	Leistungs- nachweis in ECTS	Gewicht für Gesamtnote
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	Vorbereitung Literatur im Fernstudium	Präsenzseminar	Prüfungsleistung			
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 4 (Gruppe A): "Interessen erforschen & Perspektiven ermitteln."		x		keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 4	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 5 (Gruppe A): "Wertschöpfung & Lösungskreativität unterstützen. Rechtsanwältin in die Mediation einbeziehen."		x		keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 5	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 6 (Gruppe A): "Mediation "in Echtzeit" durchführen. Mediation (und die Praxisausbildung) abschließen."			x	keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 6	2	1	1/60
Modul Schul- und Stilvergleich (Gruppe B)	x			- KIVB1: Kommunikation I (Modelle) - KIVB2: Kommunikation II (Methoden) - KVB10: Co-Mediation - Texte zu Feedback	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal SSV	2	1	1/60
Modul Fernstudienlektüre							12	12	12/60
Modul Allgemeine Pflichtlektüre (Gruppe A u. B)	x			- KVIB1: Ethos und Haltung des Mediators - KVIB2: Entwicklung einer Streitbehandlungslehre - KVIB3: Die Rolle des Rechts in der Mediation - KVIB4: Kommunikation I (Modelle) - KVIB5: Kommunikation II (Methoden) - KVIB6: Philosophische Hintergründe von Mediation - KVIB7: Ökonomische Hintergründe von Mediation	ohne	schriftliche Arbeit pro Buch 1 Fazit (Ausnahme: KVIB4 und KVIB5 zusammen ein Fazit)	6	6	6/60
Modul Vertiefungslektüre (Gruppe A u. B)		x		Aus folgenden 11 Büchern sind 6 Bücher zur Bearbeitung auszuwählen: - KVIB1: Traditionelle Konfliktmittlungsverfahren - KVIB2: Professionalisierung der Mediation - KVIB3: Rollenverteilung in der Mediation - KVIB4: Theorie und Praxis der Gruppendynamik in der Mediation - KVIB5: ADR-Entwicklung in den USA - KVIB6: Humor und Kreativität in der Mediation - KVIB7: Online Dispute Resolution - KVIB8: Mediation und Gender - KVIB9: Fallmanagement in der Mediation - KVIB10: Co-Mediation - KVIB11: Macht und Machtungleichgewicht in der Mediation	ohne	schriftliche Arbeit pro Buch 1 Fazit	6	6	6/60
Abschlussprüfung							6	24	24/60
Masterarbeit zu einem Thema im Schnittbereich Rechtswissenschaften/Konfliktmanagement (Gruppe A u. B)			x		ohne	Abschlussarbeit zu einem Thema im Schnittbereich Rechtswissenschaften/Konflikt- management	5	18	18/60
Mündliche Abschlussprüfung (Gruppe A u. B)			x		ohne	Kolloquium mit Schwerpunkt auf Schnittbereich Rechtswissenschaften/Konflikt- management	1	6	6/60